

Wahlordnung für das Fachhochschulkollegium an der FH CAMPUS 02

§ 1 Prinzipien

- (1) Diese Wahlordnung regelt die Wahlen ins Fachhochschulkollegium für die Gruppen der Studiengangsleiter*innen und der Vertreter*innen des Lehr- und Forschungspersonals sowie die Wiederbestellung bzw. Wahl des Leiters*der Leiterin des FH-Kollegiums und seiner*ihrer Stellvertretung. Diese Wahlordnung ist für alle an den Wahlen beteiligten Personen verbindlich.
- (2) Die Wahlen finden nach den Prinzipien des freien, gleichen, persönlichen und geheimen Wahlrechts statt. Es gilt das relative Mehrheitswahlrecht.

§ 2 Zusammensetzung des Fachhochschulkollegiums

- (1) Dem Fachhochschulkollegium gehören gemäß § 10 Abs 2 FHG an:
 - a) Der*Die Leiter*in des Kollegiums und seine*ihrer Stellvertretung
 - b) sechs Leiter*innen der eingerichteten Fachhochschul-Studiengänge
 - c) sechs Vertreter*innen des Lehr- und Forschungspersonals
 - d) vier Vertreter*innen der Studierenden
- (2) Die Vertretungen nach Abs 1 lit b und c werden von den Gruppenangehörigen nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 4 bis 7 und 10 bis 11 gewählt. Die Vertreter*innen gemäß Abs 1 lit d werden nach Maßgabe des § 8 entsandt. Die Wahl der Leitung gemäß Abs. 1 lit a erfolgt durch die in lit b bis d angeführten Mitglieder des Kollegiums nach Maßgabe der §§ 9 bis 10 aus einem Wahlvorschlag des Erhalters.

§ 3 Funktionsperiode

- (1) Die Wahlen bzw. Entsendungen nach dieser Wahlordnung erfolgen auf die Dauer der Funktionsperiode, die mit vier Jahren festgelegt ist.
- (2) Die Wahl ist zeitlich so anzuberaumen, dass die konstituierende Sitzung des neu gewählten Kollegiums unter Bedachtnahme auf § 12 und die Einberufungsfrist der Geschäftsordnung des Kollegiums zeitnahe bzw. spätestens mit Ende der laufenden Funktionsperiode erfolgen kann.
- (3) Die Funktionsperiode des Fachhochschulkollegiums endet konkret mit der konstituierenden Sitzung eines nach dieser Wahlordnung neu gewählten Kollegiums. Die Funktionsperiode der Leitung endet konkret mit der der konstituierenden Sitzung folgenden Sitzung bzw. der Wahl einer neuen Leitung.

§ 4 Wahlgane, Zusammensetzung und Aufgaben

- (1) Wahlgane für die Wahlen gemäß § 6 und § 7 sind der*die Wahlleiter*in und die Wahlkommission. Der*Die Wahlleiter*in wird von der Geschäftsführung ernannt und kann nicht Mitglied der Wahlkommission sein. Die Wahlkommission besteht aus zwei Mitgliedern, die vom*von der Wahlleiter*in aus dem Kreise der Bediensteten bestimmt werden, davon ein*e Vertreter*in der Studiengangsadministration und ein*e Vertreter*in der zentralen Verwaltung. Wahlwerber*innen können weder Wahlleiter*in noch Mitglied der Wahlkommission sein.
- (2) Der*Die Wahlleiter*in gibt die Zusammensetzung der Wahlkommission gleichzeitig mit der Ausschreibung der Wahl an allgemein und öffentlich zugänglichen Stellen in den Räumlichkeiten der FH CAMPUS 02 und per E-Mail an alle aktiv wahlberechtigten Personen bekannt.
- (3) Der*Die Wahlleiter*in ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und organisatorische Durchführung der Wahlen verantwortlich.
- (4) Das jeweilige Wahlverfahren und die Einhaltung der Regelungen dieser Wahlordnung liegen im Aufgabenbereich und in der Verantwortung der Wahlkommission sowie des Wahlleiters*der Wahlleiterin.
- (5) Der*Die Wahlleiter*in und die Mitglieder der Wahlkommission sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.

§ 5 Allgemeine Bestimmungen zu den Wahlverfahren

- (1) Den ersten Teil des Wahlverfahrens für die Vertreter*innen stellt die Aufforderung zur Bewerbung und die Bestätigung der Wahlwerber*innen der Mitgliedergruppen nach § 2 Abs 1 lit b und c dar. Der*Die Wahlleiter*in informiert per E-Mail alle für die bevorstehende Wahl passiv wahlberechtigten Personen der jeweiligen Personengruppe und lädt die Personen, die als Wahlwerber*innen kandidieren möchten, ein, ihre Kandidatur binnen fünf Tagen ab Versand des E-Mails schriftlich oder per E-Mail dem*der Wahlleiter*in bekannt zu geben.
- (2) Für alle diese Wahlen ist danach zu trachten, dass sich mindestens dreimal so viele Wahlwerber*innen zur Wahl stellen wie Mandate zu besetzen sind. Sollte diese Anzahl nach Ablauf der Frist gemäß Abs 1 nicht erreicht werden und/oder die in § 10 Abs 2 FHG determinierte gendergerechte ausgeglichene Repräsentanz nicht erreicht sein, hat der*die Wahlleiter*in an alle passiv Wahlberechtigten der jeweiligen Personengruppe bzw. an alle passiv wahlberechtigten Mitglieder der unterrepräsentierten Personengruppen, die sich noch nicht beworben haben, ein neuerliches Mail mit der Aufforderung zu weiteren Kandidaturen innerhalb von fünf Tagen ab Versand des E-Mails zu richten.
- (3) Nach Ablauf der Fristen gemäß Abs 1 und 2 sind die Wahl(werber*innen)listen für die Vertreter*innengruppen bzw. Mandatsgruppen von der Wahlkommission unverzüglich zu prüfen und zu bestätigen und gemeinsam mit der Wahlausschreibung, welche die zu

besetzenden Mandate sowie die Wahltag und die Wahlzeiten zu enthalten hat, an allgemein und öffentlich zugänglichen Stellen in den Räumlichkeiten der FH CAMPUS 02 auszuhängen und per E-Mail allen aktiv Wahlberechtigten für die jeweiligen Vertreter*innen- bzw. Mandatsgruppen zu übermitteln.

- (4) Der Wahlstart erfolgt mindestens zehn Tage vor dem festgesetzten letzten Wahltag.
- (5) Die Stimmabgabe erfolgt persönlich an den Wahltagen zu den festgesetzten Wahlzeiten. Wenn technisch möglich und unter Ressourcenaspekten vertretbar, ist auch ein die persönliche Stimmabgabe sicherstellendes, unberechtigte Mehrfachstimmabgaben vermeidendes und die Einhaltung des Wahlgeheimnisses gewährleistendes E-Voting als Möglichkeit vorzusehen.
- (6) Werden gewählte Mitglieder des Fachhochschulkollegiums zum*zur Leiter*in des Fachhochschulkollegiums oder dessen*deren Stellvertreter*in gewählt, so rückt auf das in der jeweiligen Personengruppe frei werdende Mandat das nach dem Wahlergebnis nächstgereichte Ersatzmitglied der jeweiligen Vertreter*innen- bzw. Mandatsgruppe nach. Betrifft dies eine*n Studiengangsleiter*in, der*die kraft Funktion Mitglied des Fachhochschulkollegiums ist, entfällt dieses Nachrücken und kommen ihm*ihr bei den Abstimmungen im Kollegium zur Wahrung der gesetzlichen Stimmgewichtung zwei Stimmen zu (eine als Studiengangsleiter*in, eine als Leiter*in des Kollegiums oder dessen*deren Stellvertreter*in).

§ 6 Wahl der Vertreter*innen der Studiengangsleitungen

- (1) Bei Vorhandensein von nicht mehr und nicht weniger als sechs Studiengangsleiter*innen entfällt für diese Vertreter*innengruppe die Wahl, da diese sechs Personen kraft Funktion Mitglieder des Fachhochschulkollegiums sind.
- (2) Sind weniger als sechs Studiengangsleiter*innen an der Fachhochschule bestellt, so sind diese kraft Funktion Mitglieder des Fachhochschulkollegiums. Die in diesem Fall erforderliche Auffüllung auf sechs Mandate dieser Personengruppe erfolgt durch Wahl der Studiengangsleiter*innen aus dem Kreise des hauptberuflich beschäftigten Lehr- und Forschungspersonals. Für diese Wahl wird eine separate Wahl(werber*innen)liste erstellt. Aktiv wahlberechtigt sind die Studiengangsleiter*innen, passiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder des hauptberuflichen Lehr- und Forschungspersonals iSd § 7 Abs 4 dieser Wahlordnung.
- (3) Bei mehr als sechs bestellten Studiengangsleiter*innen sind alle sechs Vertreter*innen durch die Studiengangsleiter*innen aus dem Kreise der gemäß § 5 Abs 1 bis 3 kandidierenden Studiengangsleiter*innen zu wählen. Für diese Wahl wird eine separate Wahl(werber*innen)liste erstellt. Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Studiengangsleiter*innen.
- (4) Scheidet ein*e Studiengangsleiter*in aus, so tritt an seine*ihre Stelle in den Fällen des Abs 1 und 2 jene Person, die die entsprechende Funktion übernimmt. Im Falle des Abs 3 rückt das nächstgereichte gewählte Ersatzmitglied ins Kollegium nach.

§ 7 Wahl der Vertreter*innen des Lehr- und Forschungspersonals

- (1) Die sechs Vertreter*innen des Lehr- und Forschungspersonals setzen sich aus drei Vertreter*innen des hauptberuflich an der FH CAMPUS 02 beschäftigten Lehr- und Forschungspersonals sowie drei Vertreter*innen der nebenberuflich Lehrenden gem. § 7 Abs 2 FHG zusammen. Für sie ist jeweils eine gesonderte Wahl(werber*innen)liste zu erstellen.
- (2) Aktiv wahlberechtigt sind sowohl im Wahlverfahren der Vertreter*innen des hauptberuflichen Lehr- und Forschungspersonals als auch im Wahlverfahren der Vertreter*innen der nebenberuflich Lehrenden alle an der FH CAMPUS 02 bestellten hauptberuflich Lehrenden, F&E-Projektleiter*innen sowie Assistenten*Assistentinnen in Forschung & Lehre, die an den Tagen der Wahl in einem ungekündigten Dienstverhältnis zur FH CAMPUS 02 stehen und von ihr im Verlauf des Studienjahres der Wahltage mit Lehrverpflichtungen von mehr als einer Semesterwochenstunde betraut sind. Studiengangsleiter*innen sind nicht wahlberechtigt.
- (3) Ebenfalls aktiv wahlberechtigt sowohl im Wahlverfahren der Vertreter*innen des hauptberuflich beschäftigten Lehr- und Forschungspersonals als auch im Wahlverfahren der nebenberuflich tätigen Lehrpersonen sind alle jene nebenberuflich an der FH CAMPUS 02 Lehrenden, die im Verlauf des Studienjahres der Wahltage mit Lehrverpflichtungen von mehr als einer Semesterwochenstunde betraut sind. Studiengangsleiter*innen sind nicht wahlberechtigt.
- (4) Als Vertreter*innen des hauptberuflichen Lehr- und Forschungspersonals können alle nach Abs 2 aktiv Wahlberechtigten gewählt werden, die im Verlauf des Studienjahres der Wahltage mit Lehrverpflichtungen von mehr als drei Semesterwochenstunden betraut sind und die ihre Kandidatur dem*der Wahlleiter*in nach § 5 Abs 1 und 2 erklärt haben.
- (5) Als Vertreter*innen der nebenberuflich Lehrenden können alle jene nach Abs 3 aktiv Wahlberechtigten gewählt werden, die im Verlauf des Studienjahres der Wahltage mit Lehrverpflichtungen von mehr als drei Semesterwochenstunden betraut sind und ihre Kandidatur dem*der Wahlleiter*in nach § 5 Abs 1 und 2 erklärt haben. Steht für nebenberuflich Lehrende im Zeitpunkt der Erstellung der Wahl(werber*innen)listen bereits fest, dass sie im folgenden Studienjahr keine Lehrverpflichtung übernehmen werden, kommt ihnen das passive Wahlrecht nicht zu.
- (6) Die Beendigung des Dienstverhältnisses eines Vertreters*einer Vertreterin des hauptberuflichen Lehr- und Forschungspersonals mit der FH CAMPUS 02 führt zum vorzeitigen Ausscheiden aus dem Fachhochschulkollegium. Vertreter*innen des hauptberuflichen Lehr- und Forschungspersonals sowie Vertreter*innen des nebenberuflichen Lehrpersonals scheiden aus dem Kollegium aus, sobald feststeht, dass sie im laufenden Studienjahr Lehraufträge im Ausmaß von einer Semesterwochenstunde oder weniger erhalten. Bei Ausscheiden rückt jeweils das nächstgereichte gewählte Ersatzmitglied nach. Nachrücken darf die Mandatsverteilung im Fachhochschulkollegium im Sinne des § 2 Abs 1 und des § 7 Abs 1 nicht verändern.

- (7) Nach Ausschöpfung aller Ersatzmitglieder innerhalb einer Vertreter*innengruppe ist eine Nachwahl für die restliche Laufzeit der Funktionsperiode des Fachhochschulkollegiums durchzuführen.
- (8) Zur Feststellung des Ausmaßes der Lehrverpflichtungen im Sinne der Abs 2 bis 6 ist vom*von der Wahlleiter*in ein Stichtag festzulegen.

§ 8 Entsendung der Vertreter*innen der Studierenden

- (1) Die Entsendungs- und Nominierungsregelungen für Vertreter*innen der Studierenden richten sich nach § 32 Abs 1 HSG und der Satzung der Hochschüler*innenschaft an der FH CAMPUS 02.
- (2) Ein Wechsel in der Person eines entsandten Vertreters*iner entsandten Vertreterin ist dem*der Leiter*in des Fachhochschulkollegiums unverzüglich und vor der ersten Sitzungsteilnahme des Nachfolgers*der Nachfolgerin durch den*die Vorsitzende*n der ÖH-Vertretung an der FH CAMPUS 02 mitzuteilen.
- (3) Das Erlöschen des mit einem*iner entsandten Vertreter*in der Österreichischen Hochschüler*innenschaft der FH CAMPUS 02 abgeschlossenen Ausbildungsvertrages oder eine Studienunterbrechung für mehr als zwei Monate beendet die Mitgliedschaft im Fachhochschulkollegium.

§ 9 Wiederbestellung bzw. Wahl des Leiters*der Leiterin des Fachhochschulkollegiums sowie dessen*deren Stellvertretung

- (1) Die Wiederbestellung bzw. Wahl des Leiters* der Leiterin des Fachhochschulkollegiums und dessen*deren Stellvertretung erfolgt auf die Dauer der Funktionsperiode im Rahmen der der jeweiligen konstituierenden Sitzung des Kollegiums folgenden Sitzung, eine allenfalls erforderliche Neuwahl auf die Dauer der restlichen Funktionsperiode. Der*Die gewählte Leiter*in führt die Funktionsbezeichnung „FH-Rektor*in“, der*die gewählte Stellvertreter*in die Funktionsbezeichnung „FH-Vizektor*in“. Die der konstituierenden Sitzung folgende Sitzung wird bis zur erfolgten Wahl bzw. Wiederbestellung der Leitung von jener Studiengangsleitung geleitet, die der Erhalter dazu bestimmt.
- (2) Die Einberufung der konstituierenden Sitzung des Fachhochschulkollegiums obliegt dem*der bisherigen Leiter*in. Die konstituierende Sitzung ist so einzuberufen, dass die neue Funktionsperiode des Kollegiums zeitnahe bzw. spätestens mit Ablauf der vier Jahre seit der letzten Konstituierung beginnen kann.
- (3) Die Funktionsperiode des Leiters*der Leiterin und dessen*deren Stellvertreters*Stellvertreterin beginnt mit der Wiederbestellung bzw. Wahl in der der konstituierenden Sitzung folgenden Sitzung, bei Nachwahlen mit erfolgter Wahl in der entsprechenden Sitzung des Kollegiums. Die mehrmalige Wiederbestellung bzw. Wiederwahl ist zulässig.

- (4) Eine Wiederbestellung des amtierenden Leiters*der amtierenden Leiterin und/oder des Stellvertreters*der Stellvertreterin ohne Wahl kann erfolgen, wenn der*die amtierende Leiter*in und/oder der*die Stellvertreter*in sein*ihr Interesse bekannt gibt, die Funktion eine weitere Funktionsperiode auszuüben. Dazu müssen das Kollegium in geheimer Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit und der Erhalter zustimmen.
- (5) Findet keine Wiederbestellung im Sinne des Abs 4 statt, werden der*die Leiter*in und/oder der*die Stellvertreter*in aus einem Erhalternvorschlag gemäß § 10 Abs 3 Z 1 FHG gewählt. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Fachhochschulkollegiums gemäß § 2 Abs 1 lit b bis d. Erforderlich ist die Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Mitglieder des Fachhochschulkollegiums. Für die Wahl zum*zur Leiter*in ist die einfache Mehrheit der mittels Stimmzettel geheim abgegebenen Stimmen erforderlich. Dazu muss ein*e Kandidat*in mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen auf seine*ihre Person vereinen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht.
- (6) Erreicht kein*e Kandidat*in die einfache Mehrheit, ist unmittelbar anschließend eine Stichwahl zwischen den zwei stimmenstärksten Kandidat*innen des ersten Durchgangs durchzuführen. Erreicht auch bei dieser Stichwahl kein*e Kandidat*in die einfache Mehrheit, gilt bei Stimmengleichstand von Kandidat*innen unterschiedlichen Geschlechts als gewählt, wer jenem Geschlecht angehört, das im Kollegium in der Minderheit ist, ansonsten entscheidet das Los.
- (7) Im Anschluss wird aus den zwei verbleibenden Kandidaten*Kandidatinnen der*die Stellvertreter*in gewählt. Für die Wahl zum*zur Stellvertreter*in ist die einfache Mehrheit der mittels Stimmzettel abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein neuerlicher Wahldurchgang durchzuführen. Ergibt sich in diesem wiederum Stimmengleichheit, so ist der Person jenes Geschlechts der Vorzug zu geben, dem der*die Rektor*in nicht angehört; ansonsten entscheidet das Los.
- (8) Der Erhalter hat den Erhalternvorschlag gemäß § 10 Abs 3 Z 1 FHG unter Nennung der Namen der vorgeschlagenen Personen und/oder die Interessensbekundung des amtierenden Leiters*der amtierenden Leiterin und/oder des amtierenden Stellvertreters*der amtierenden Stellvertreterin gemäß Abs 4 im Rahmen der konstituierenden Sitzung den Mitgliedern des Fachhochschulkollegiums zur Kenntnis zu bringen.
- (9) Bringt der Erhalter in Entsprechung des § 10 Abs 3 Z 1 FHG einen Zweievorschlag zur Wahl des Leiters*der Leiterin des Fachhochschulkollegiums und dessen*deren Stellvertreters*Stellvertreterin oder eine Interessensbekundung gemäß Abs 4 ein, hat er im Rahmen der konstituierenden Sitzung die Zustimmung des Kollegiums zum Zweievorschlag bzw. zum Verzicht auf eine Wahl aufgrund Interessensbekundung einzuholen. Dabei sind Kollegiumsmitglieder, die in den Erhalternvorschlag aufgenommen wurden, nicht stimmberechtigt. Bei der konstituierenden Sitzung folgenden Sitzung ist die Wiederbestellung bzw. die Wahl aus dem Zweievorschlag nur zulässig, wenn obige Abstimmung zumindest eine Zweidrittelmehrheit in geheimer Abstimmung ergeben hat. Die diesbezügliche Feststellung obliegt dem*der Leiter*Leiterin, wenn er*sie nicht in den Erhalternvorschlag aufgenommen ist bzw. selbst keine Interessensbekundung gemäß Abs 4

abgegeben hat, ansonsten jenem Studiengangsleiter* jener Studiengangsleiterin, den* die der Erhalter dazu bestimmt hat. Findet die Einbringung eines Zweiervorschlages oder einer Interessensbekundung in der konstituierenden Sitzung nicht die geforderte Zustimmung, hat der Erhalter dem Kollegium zumindest zwei Wochen vor der der konstituierenden Sitzung folgenden Sitzung einen Dreiervorschlag für die Wahl des Leiters* der Leiterin und des Stellvertreters* der Stellvertreterin zur Kenntnis zu bringen.

- (10) Im Falle eines Zweiervorschlages des Erhalters gilt jene*r Kandidat*in, der* die nicht zum* zur Leiter*in gewählt wurde, ohne weitere Wahl als Stellvertreter*in des Leiters* der Leiterin des Fachhochschulkollegiums gewählt.
- (11) Über das Wahlergebnis bzw. die Wiederbestellung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die Stimmzettel sind vier Jahre aufzubewahren.
- (12) Wird die Funktion des Leiters* der Leiterin oder des Stellvertreters* der Stellvertreterin vorzeitig vakant, ist eine neuerliche Wahl aus einem vom Erhalter nach Maßgabe obiger Bestimmungen eingebrachten Vorschlag mit Wirkung bis zum Ende der laufenden Funktionsperiode durchzuführen. Wird der* die bisherige Stellvertreter*in zum* zur Leiter*in gewählt, ist unmittelbar anschließend die Neuwahl der Stellvertretung aus einem entsprechenden Vorschlag des Erhalters durchzuführen.

§ 10 Auswertung der Stimmen und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- (1) Unverzüglich nach Beendigung der Wahl ist die Auswertung der abgegebenen Stimmen nicht öffentlich durch die Wahlkommission vorzunehmen. In der Wahl zum* zur Leiter*in des Fachhochschulkollegiums sowie dessen* deren Stellvertreters* Stellvertreterin tritt an die Stelle der Wahlkommission bzw. des Wahlleiters* der Wahlleiterin der* die gemäß § 9 Abs 2 bestimmte Studiengangsleiter*in.
- (2) Eine abgegebene Stimme ist ungültig, wenn:
 - a) auf dem Stimmzettel kein*e Bewerber*in gekennzeichnet wurde,
 - b) auf dem Stimmzettel mehr als eine Stimme für dasselbe Mandat vergeben wurde,
 - c) aus der Stimmabgabe der Wille des Wählers* der Wählerin nicht zweifelsfrei erkennbar ist.
- (3) Bei Zweifel über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmabgabe entscheidet die Wahlkommission durch einstimmigen Beschluss. Falls ein solcher nicht zustande kommt, entscheidet der* die Wahlleiter*in.
- (4) Die auf die einzelnen Personen entfallenden gültigen Stimmen werden zusammengezählt.
- (5) Gewählt sind diejenigen Wahlwerber*innen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben, von der Wahlkommission als gewählt erklärt sind und die Wahl annehmen. Bei gleicher Stimmenanzahl ist der Person jenes Geschlechts der Vorzug zu geben, das in der entsprechenden Personengruppe, im Fall des § 7 Abs 1 unter Berücksichtigung der dort vorgesehenen gesonderten Wahllisten, in geringerem Ausmaß vertreten ist. Bei gleichem

Geschlecht entscheidet das Los, durchgeführt durch die Wahlkommission unter Aufsicht des Wahlleiters*der Wahlleiterin.

- (6) Wahlwerber*innen, die sowohl auf der Wahlliste der Studiengangleitungen im Sinne des § 6 Abs 2 als auch auf der Wahlliste des hauptberuflichen Lehr- und Forschungspersonals im Sinne des § 7 Abs 4 kandidieren und für beide Personengruppen gewählt werden, haben durch Erklärung zu entscheiden, welches der beiden Mandate sie annehmen. Auf das nicht angenommene Mandat rückt der*die nächstgereichte Wahlwerber*in nach.
- (7) Aufgrund des Wahlergebnisses werden in jeder Vertreter*innen- bzw. Wahlgruppe die jeweiligen aufgrund des Wahlergebnisses Nächstgereichten als Ersatzmitglieder festgestellt. Für die Reihung gilt Abs 5 sinngemäß. Die Ersatzmitglieder rücken im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds bis zum Ende der laufenden Funktionsperiode nach. In der Personengruppe des § 6 sind im Falle der Abs 2 und 3 nach Möglichkeit drei Ersatzmitglieder, in der Personengruppe des § 7 nach Möglichkeit jeweils drei Ersatzmitglieder für die Vertreter*innen des hauptberuflich an der FH CAMPUS 02 beschäftigten Lehr- und Forschungspersonals und für die Vertreter*innen des nebenberuflich tätigen Lehrpersonals zu ermitteln.
- (8) Das Wahlergebnis ist unverzüglich durch Aushang an allgemein und öffentlich zugänglichen Stellen in den Räumlichkeiten der FH CAMPUS 02 und per E-Mail an alle aktiv wahlberechtigten Personen kundzumachen.

§ 11 Wahlniederschrift, Aufbewahrung der Wahlunterlagen und Fristen

- (1) Die Wahlniederschriften haben insbesondere den Verlauf der Wahlhandlung aufzuzeichnen, das Wahlergebnis festzuhalten und besondere Vorkommnisse zu vermerken.
- (2) Die Wahlniederschriften sind vier Jahre durch den*die Wahlleiter*in aufzubewahren.

§ 12 Wahlanfechtung und Wahlprüfung

- (1) Jede*r aktiv Wahlberechtigte und jede*r Wahlwerber*in kann nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl in seine*ihre Mandatsgruppe innerhalb einer Woche unter Angabe der Gründe schriftlich oder per E-Mail beim*bei der Wahlleiter*in anfechten, wenn wesentliche Vorschriften der Wahlordnung mit tatsächlichem oder möglichem Einfluss auf das Wahlergebnis verletzt wurden.

Über Anfechtungen entscheidet die Wahlkommission durch einstimmigen Beschluss. Falls ein solcher nicht zustande kommt, entscheidet der*die Wahlleiter*in. Der Beschluss über die Anfechtung ist zu begründen und unverzüglich schriftlich oder per E-Mail der anfechtenden Person sowie betroffenen Personen zuzustellen. Ist die Anfechtung begründet, hat die Wahlkommission die Wahl in dem erforderlichen Umfang für ungültig zu erklären und falls möglich das Wahlergebnis zu berichtigen oder eine Wiederholungswahl im erforderlichen Umfang anzuordnen. Im Falle einer Wiederholungswahl ist diese unverzüglich durchzuführen. Der*Die Wahlleiter*in legt den Wahltermin, den Ort und die Zeit der Stimmabgabe fest.